

Das Gemeindeleben der Mennoniten in Oberhessen vor hundertfünfzig Jahren

Am 16. Dezember 1836 richtete der Superintendent der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen ein Schreiben an sämtliche evangelische Dekanate der Provinz und forderte von jedem Dekanat einen Bericht „über die kirchliche Gemeindeverfassung und organische Verbindung der Mennoniten unter einander, so wie über die Stellung derselben zu der herrschenden Kirche und zu den kirchlichen Behörden.“ Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz beabsichtigte, sich Klarheit zu verschaffen über „die Grundsätze, nach welchen die Mennoniten in ihren kirchlichen und religiösen Verhältnissen künftig zu behandeln sind“ und hatte zu dem Zweck die oberste Kirchenbehörde, nämlich das Großherzogliche Oberkonsistorium um einen Ratschlag gebeten. Das Oberkonsistorium hatte daraufhin den Superintendenten beauftragt, die entsprechenden Unterlagen zu besorgen, was mit dem Schreiben vom 16. Dezember geschehen sollte.

Von dem daraufhin gesammelten Material lege ich zwei Berichte vor, die typisch sind und sich gegenseitig ergänzen. Beim ersten handelt es sich um den Bericht des Dekanats Gießen vom 2. Januar 1837, beim zweiten um einen Vorbericht des Pfarrers L. Ebel aus Wienerod vom 11. Februar 1837, der als Grundlage für den Bericht des Dekanats Grünberg diente. Uns sind beide Berichte mitsamt noch weiterem Material in Xerokopie von Helmut Funck, Vierkirchen, zugeschickt worden, der sie seinerseits von seinem Sohn Martin Funck, Darmstadt, aus dem dortigen Archiv der hessischen Landeskirche vermittelt bekommen hat. Im landeskirchlichen Archiv hat Frau Sterik die Akten herausgesucht. Durch Frau Sterik wissen wir auch, daß außer den Quellen, die wir erhalten haben, noch weiteres Material dort der Bearbeitung harrt¹.

In welcher Weise die von der Superintendentur gesammelten Berichte für die Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Mennoniten verwendet wurden, wird aus einem Schreiben des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Inneren und der Justiz vom 15. Januar 1840 ersichtlich, das an die Provinzialkommissariate in Darmstadt und Giessen sowie an alle Kreisräte ging und als „höchste Entschließung“ auch den evangelischen Dekanaten zugesandt wurde. Es lautete:

„Der § 59 der Kreisraths-Instruction weist den Gr[ößherzoglich Hessischen] Kreisrätthen die aus dem Oberhoheitsrechte des Staats fließende Aufsicht

über diejenigen Religionssecten, welche keiner der im Großherzogthum anerkannten christlichen Confessionen angehören, in dem Umfange, wie solches² der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet, zu.

Diese Bestimmung ist bezüglich der im Großherzogthum lebenden Menoniten insofern nicht zur Ausführung gekommen, als ihre kirchlichen und religiösen Verhältnisse bisher einer Einwirkung der Staatsbehörde zur Wahrung der Landeskirchlichen Hoheitsrechte nicht unterworfen wurden.

Wir finden uns daher veranlaßt, Sie auf die genannte Bestimmung der Instruction im Allgemeinen hinzuweisen und Ihnen insbesondere in dieser Beziehung zu eröffnen, daß

1. die etwa von Menoniten angenommen werdenden wirklichen Prediger zur Ausübung ihrer Functionen nur dann befugt und von Ihnen zuzulassen sind, wenn sie ihre Anerkennung als solche bei uns erwirkt haben; daß

2. ausländische Menonitenprediger in bürgerlicher Beziehung nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, ebenso wie alle Ausländer

- a) bei temporärem Aufenthalte im Inlande die Erlaubniß hierzu und

- b) bei fester Anstellung an einer inländischen Menonitengemeinde die Ertheilung des Indigenats nachzusuchen haben, und daß

3. die Menoniten bei Eingehung von Ehen nach den hierüber bestehenden Verordnungen zu behandeln, dieselben mithin gehalten sind, vorher die gesetzliche Bescheinigungen, daß die bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse, so wie die canonischen Erfordernisse gewahrt sind, einzuholen und beizubringen.

Hiernach werden Sie sich bemessen und soweit nöthig die in Ihren Verwaltungsbezirken wohnenden Menoniten geeignet bedeuten.“³

Ein Beispiel für die Praxis, die aus dieser Regelung erwuchs, ist die Anerkennung von Christian Brennemann und Jacob Jüngerich als Mennonitenprediger durch das Großherzogliche Ministerium des Innern im Jahr 1860. Die hessischen Mennoniten, die sich inzwischen zu einer Gemeinde zusammengeschlossen hatten⁴, stellen am 15. April 1860 den Antrag auf eine solche Anerkennung und erhalten sie ein viertel Jahr später. In einem Brief vom 30. Juli 1860 teilt das Innenministerium dies allen Kreisämtern mit:

„Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 15. Januar 1840, Nr. 3 des Amtsblatts, lassen wir Ihnen die abschriftlich nachstehende Verfügung zur Nachricht und zu Ihrem Bemessen zugehen.

pp, eröffnet dem Anwalt der Mitglieder des Vorstandes der Mennoniten-Gemeinde aus der Provinz Oberhessen, Hofgerichts Advocaten Dr. Muhl zu Gießen auf die Eingabe vom 15. April d.J., daß den darin als Geistliche oder Aelteste bezeichneten Angehörigen des Kurfürstenthums Hessen, nämlich

Christian Brennemann zu Bürgel bei Marburg und Jacob Jüngerich⁵ auf dem Hofe Etzgerode bei Neustad bis auf weitere Verfügung die Ermächtigung erteilt worden ist, bei den in der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen wohnenden Mennoniten, welche sich mit ihren in den angrenzenden Kurhessischen, Nassauischen und Preußischen Landestheilen wohnenden Glaubensgenossen zu einer Gemeinde vereinigt haben, kirchliche Handlungen vorzunehmen.⁶

Am 10. August 1860 geht diese Verfügung gedruckt durch das Oberkonsistorium an die Superintendentur und an alle Pfarrämter.

Doch nun zum eigentlichen Thema, dem Gemeindeleben der Mennoniten dort!

Text I: Bericht des Dekanats Gießen⁷

Die kirchliche Gemeindeverfassung und die organische Verbindung der Mennoniten untereinander möchte sich auf folgende Punkte reduzieren lassen.

1. Die Mennoniten sind größtenteils Besitzer oder Pächter von einzelnen Höfen, und dieselben bilden mit ihren Familien bald eine größere, bald eine kleinere Gemeinde.

2. Eine solche Gemeinde wählt ihren Prediger, welchen sie den öffentlichen Diener nennt, und der weder irgend eine Besoldung, noch irgend ein Accidenz⁸ erhält. Ein unbescholtener Lebenswandel und Bibelkunde sind die Eigenschaften, welche einzig und allein bei dieser Wahl berücksichtigt werden. Gelehrte Kenntnisse besitzt ein solcher nicht, sondern er ist, wie auch die übrigen Glieder, Gutsbesitzer oder Pächter. Ihm zur Seite stehen drei Diakone und ein Armendiener, welche gleichfalls von der Gemeinde gewählt werden.

3. Öffentlicher Gottesdienst findet regelmäßig alle 14 Tage statt, und zwar abwechselnd auf den einzelnen Höfen. Derselbe wird mit einem Gesang aus einem Gesangbuch, in welchem besonders Lieder von Märtyrern enthalten sind, eröffnet⁹. Nach dem Gesang tritt ein Diakon auf, heißt die Versammelten willkommen und wünscht, daß alle auf Anregung des Geistes gekommen sein möchten, wie einst auch Simeon im Tempel erschienen sei¹⁰. Hierauf sagt er einige Bibelsprüche her und die ganze Versammlung verrichtet kniend und still ein Gebet, an welches sich das Vorlesen eines Kapitels aus dem Neuen Testament schließt. Nach Beendigung dieser Vorlesung tritt nun der eigentliche Prediger oder öffentliche Diener hinter einen Stuhl und hält eine

Rede, die aus Bibelsprüchen, mit kurzen Ermahnungen verbunden, besteht. Am Schluß derselben knien die Anwesenden abermals nieder, und der Prediger liest laut ein Gebet vor, das alle still nachsprechen. Ist dieses geschehen, dann müssen die drei Diakone ein Zeugnis ablegen, daß die gehaltene Rede auch wirklich Gottes Wort enthalten habe, und der Gottesdienst wird mit Gesang beschlossen. Der Armendiener stellt jetzt einen Hut auf, in welchem die milden Gaben gesammelt werden. Ein solcher Gottesdienst dauert gewöhnlich zwei Stunden.

Das h. Abendmahl wird jedes Jahr zweimal gefeiert, und die Versammlung, wo immer diese Feier stattfindet, nennen sie: große Gemeinde. Wenn nämlich der gewöhnliche Gottesdienst, wie er beschrieben worden, geendigt ist, dann fragt der Prediger diejenigen, welche kommunizieren wollen, ob einer etwas gegen den anderen habe, und wenn diese Frage mit nein beantwortet wird, oder wenn, bei etwaigen Mißfälligkeiten, vorher erst eine Verständigung und Aussöhnung stattgefunden hat, alsdann spricht er: „So oft ihr von diesem Brot esset, sollt ihr des Herrn Tod verkündigen, bis daß er kommt“, und gibt jedem einzelnen ein abgebrochenes Stückchen Weißbrot in die Hand. Haben alle dieses empfangen, alsdann spricht er weiter: „So oft ihr aus diesem Kelch trinket, sollt ihr des Herrn Tod verkündigen, bis daß er kommt“, und reicht jedem einzelnen das mit Wein gefüllte Glas hin. Zum Schluß werden noch einige Ermahnungen gesprochen und der Prediger und die Diakone waschen alsdann jedem Kommunikanten die Füße, welchen Akt sie Erniedrigung nennen. Ein solcher Gottesdienst dauert oft vier bis fünf Stunden. Nach dem Gottesdienst findet eine allgemeine Mahlzeit statt, an welcher alle Anwesenden, ohne das geringste dafür zu bezahlen, teilnehmen und welche derjenige geben muß, bei welchem die Versammlung gehalten worden ist.

Die Mennoniten feiern Weihnachten, Ostern und Pfingsten durch öffentlichen Gottesdienst, den Karfreitag, der bei ihnen ein Bußtag ist, und den Himmelfahrtstag feiert jede Familie für sich durch stilles Beten, welches knieend verrichtet wird.

4. Sobald ein Kind geboren ist, erhält dasselbe entweder von den Eltern, oder den Großeltern einen Namen, und es wird hiervon dem protestantischen Geistlichen, in dessen Sprengel sie wohnen, die Anzeige gemacht, um die Geburt in sein Kirchenbuch einzutragen. Im 16ten oder 17ten Jahr findet die Taufe und Konfirmation statt und zwar auf Pfingsten. Derselben geht eine 14 Wochen dauernde Vorbereitung voraus, welche von dem Prediger und den Diakonen geleitet wird und darinn besteht, daß die zu Taufenden und zu Konfirmierenden eine Stunde vor Eröffnung des öffentlichen Gottesdienstes ein Pensum aus dem Katechismus der Mennoniten auswendig lernen müs-

sen. Von demjenigen, welcher diese Vorbereitung besucht, gebrauchen sie die Worte: er geht noch.

Am Tage der Taufe, welche jedesmal am Schluß eines öffentlichen Gottesdienstes vorgenommen wird, richtet der öffentliche Diener an die jungen Leute Fragen aus dem Katechismus, und liest ihnen die 18 Glaubensartikel der Mennoniten vor¹¹. Diese sind:

1. Glaube an Gott. 2. Übertretung des göttlichen Gebots durch Adam.
3. Von der Wiederaufrichtung und Versöhnung des menschlichen Geschlechts mit Gott. 4. Von der Zukunft unseres Erlösers und Seligmachers Jesu Christi. 5. Von der Einsetzung des Neuen Testaments durch unsern Herrn Jesum Christum. 6. Von der Buße und Besserung des Lebens. 7. Von der h. Taufe. 8. Von der Kirche Gottes. 9. Erwählung der Diener in den Kirchen. 10. Vom hochwürdigen Abendmahl des Herrn. 11. Vom Fußwaschen. 12. Vom h. Ehestand. 13. Von der Obrigkeit. 14. Von der Rache und Gegenwehr. 15. Vom Eid. 16. Vom Bann oder Absonderung von der Gemeinde. 17. Wie die Gebannten und Abgesonderten von der Gemeinde zu meiden sind. 18. Von der Auferstehung der Toten.

Hierauf knien dieselben nieder, ein Diakon schüttet Wasser auf ihre Köpfe, und der Prediger spricht, indem er jedem die Hand auf das Haupt legt, ich taufe dich auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes. Ermahnungen und Gesang schließen den Gottesdienst.

5. Die Kopulationen werden bei dem öffentlichen Gottesdienst von dem Prediger, mit den Worten im Buch Tobias 7, V. 15: „Und nahm die Hand der Tochter und schlug sie Tobias in die Hand und sprach: der Gott Abrahams, der Isaaks und der Gott Jakobs sei mit euch, und helfe euch zusammen und gebe seinen Segen reichlich über euch,“ verrichtet, und die sich heiraten wollen, müssen gleicher Konfession und dürfen nicht zu nahe miteinander verwandt sein.

6. Wenn Streitigkeiten unter den einzelnen Gliedern entstehen, so werden sie von dem Prediger und den Diakonen bei Gelegenheit eines öffentlichen Gottesdienstes geschlichtet und sie bringen dieselben nur in seltenen Fällen vor die Obrigkeit, die mit gebührender Hochachtung und Anerkennung von ihnen behandelt wird, nur mit der Ausnahme, daß sie nicht schwören.

7. Die Bedürfnisse der Kirchengemeinde werden von den eingesammelten milden Gaben bestritten, und wenn diese nicht ausreichen, so erfolgen Umlagen auf die einzelnen Gemeindeglieder. Wenn ein Mennonit in bedrängte ökonomische Verhältnisse kommt, so tragen alle zur Erleichterung seiner Lage bei.

8. Wer sich eines Fehlers und Vergehens schuldig macht, wird in den Bann gethan, d.h. er darf zwar an dem öffentlichen Gottesdienst, aber nicht an der

gemeinschaftlichen Mahlzeit theilnehmen, sondern bekommt seine Speisen besonders, bis seine Besserung erfolgt ist.

9. Die Mennoniten lassen als hauptsächliches äußeres Erkennungszeichen den Bart wachsen, nach 3. Mose 19,27: „Ihr sollt euer Haar am Haupt nicht rund umher abschneiden, noch euren Bart gar abscheren.“ Und untereinander nennen sie sich Vettern und Basen.

10. Wenn einer aus der Gemeinde stirbt, so bereiten ihm die Mennoniten sein Grab und bringen auch seinen Leichnam zur Gruft. Der Prediger oder auch ein anderes Glied der Gemeinde liest nach der Einsenkung des Sarges das 4. Kapitel aus dem 2. Brief an die Korinther vor. Der Akt selbst wird, wie auch die Geburt, dem protestantischen Geistlichen angezeigt, damit er in das Kirchenbuch eingetragen werden kann.

Was nun die Stellung der Mennoniten zu der herrschenden Kirche und zu den kirchlichen Behörden betrifft, so haben sie von ihrer Religionsverfassung eine sehr hohe, und von der anderer Glaubensgenossen eine sehr geringe Meinung und kommen deshalb auch, den Verkehr im gewöhnlichen Leben abgerechnet, mit denselben, die sie zu vermeiden suchen, in keine besondere Berührung.

Was ihr Verhältnis zu den kirchlichen Behörden betrifft, so ist mir hierüber, da sie nur tolerirte Secte ausmachen, nichts besonderes bekannt geworden.

D. Engel¹²

Text II: Vorbericht zum Bericht des Dekanats Grünberg

Über kirchliche Gemeindeverfassung und organische Verbindung der Mennoniten unter einander.

Die im Großherzogtum Hessen zerstreut lebenden Menoniten bilden einige, von einander unabhängige und in keiner Verbindung miteinander stehende Kirchengemeinden.

In Rheinhessen, in der Umgegend von Worms, bestehen, soviel mir bekannt, zwei solcher Gemeinden, zu Ibersheim und Monsheim¹³. Die in ersterem Orte wohnenden Menoniten bilden auch eine Civilgemeinde und sind wohlhabende Gutsbesitzer, welche einen Betsaal erbauet und einen Prediger angestellt haben, der von ihnen besoldet wird, die Sacramente zu verwalten, die Trauungen zu verrichten und jeden Sonntag einmal zu predigen hat. Dieser Prediger ist ein schlichter, einfacher Mann, ohne weitere Bildung¹⁴, während dagegen der zu Monsheim angestellte sehr wissenschaftlich gebildet ist.¹⁵ — Die in Rheinhessen lebenden Menoniten sind übrigens sehr von der

einfachen Sitte ihrer Väter abgewichen; sie nehmen gröstenteils an öffentlichen Tanzbelustigungen Theil und huldigen in ihrem Anzug der Mode.¹⁶

Die in hiesiger Gegend¹⁷ bestehende Menoniten-Gemeinde umfasst 16 Familien, die auf eben so viel Höfen wohnen, deren einige 12 bis 16 Stunden von einander entfernt sind, mehrere auch im Kurhessischen und im Preußischen Kreise Wetzlar liegen. Alle 14 Tage pflegt diese Menoniten-Gemeinde eine gottesdienstliche Versammlung, abwechsel[un]d auf irgend einem Hofe, jedoch in einer bestimmten Ordnung, zu halten. In diesen Versammlungen wird gesungen, gebetet und ein biblischer Vortrag gehalten und zwar von eigends hierzu durch Stimmenmehrheit erwählten Predigern, welche Diener (Diakonen) heißen, deren einer den andern im Vortrag abzulösen pflegt und dabei hinter einem Stuhle oder Tische steht. Es werden gewöhnlich 5 Prediger gewählt, ohne Rücksicht auf Alter, bloß nach Würdigkeit und Tüchtigkeit, und es erhalten dieselben keine Besoldung. Diese fünf erwählen nun wieder zwei unter sich, die allein die Sacramente zu verwalten und Trauungen zu verrichten haben. — Nach Beendigung jeder gottesdienstlichen Versammlung findet ein gemeinschaftliches Gastmahl statt.

Die Menoniten taufen bekanntlich ihre Kinder erst dann, wenn diese selbst im Stande sind, ihr Glaubensbekenntniß abzulegen. Die Täuflinge müssen wenigstens das 14te Lebensjahr erreicht haben; besitzen sie aber dann noch keine hinreichenden Religionskenntnisse, so wird die Taufe bis zu deren Erlangung verschoben und findet bei manchen erst im 16ten oder 18ten Lebensjahre statt. Der Taufe geht eine Prüfung in den Hauptwahrheiten der Religion voran, nach Inhalt des Katechismus der Menoniten, welcher mit dem unsrigen fast ganz übereinstimmt — so wie Ablegung des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Dann knieen die Kinder nieder und empfangen durch die 2 ältesten Diener die Taufe. Gewöhnlich finden am Osterfeste die Taufen statt. Entweder gleich nach der Taufe, oder auch einige Wochen nachher empfangen die Kinder zum erste[n]mal das heilige Abendmahl.

Das h. Abendmahl wird gewöhnlich 4mal im Jahre gehalten, an den hohen Festen und im Herbste. Die Gemeinde bildet bei dieser Handlung einen Kreis und die beiden ältesten Diener reichen Brod und Wein herum. Sodann folgt das Fußwaschen; einer wäscht, nachdem die Diakonen den Anfang gemacht, dem andern die Füße.

Bemerkt muß hierbei werden, daß unter den Menoniten in der Rheingegend Das Fußwaschen nicht eingeführt ist.

Unter den Menoniten findet auch ein Kirchenbann (Excommunication) statt, mit welchem diejenigen belegt werden, welche sich grober Vergehungen, z. B. des Ehebruchs, Diebstahls, der Trunkenheit ect. schuldig gemacht haben. Diese bleiben alsdann einige Zeit von den Versammlungen ausge-

schlossen (πρόσκλησις ¹⁹), dürfen darauf wieder, wenn sie Reue zeigen, beiwohnen, aber nicht mitsingen (ἀκρόασις ²⁰), nicht am Abendmahl Theil nehmen, auch nicht an dem auf den Gottesdienst folgenden gemeinschaftlichen Mahle. Sie bekommen vielmehr an einem besonderen Tische die Speisen aufgetragen. Wenn die Gefallenen und Excommunicirten nun wieder lebhaft Reue zeigen, so werden sie wieder in die engere Kirchengemeinschaft aufgenommen. Sie müssen zuvor aber in öffentlicher Versammlung niederknien, und nach Ablegung des Gelübdes der Besserung reicht ihnen einer der Prediger die Hand und richtet sie auf.

Dies ist alles, welches ich über die kirchliche Gemeindeverfassung und organische Verbindung der Mennoniten unter einander erfahren habe.

Winnerod, den 11ten Februar 1837.

L. Ebel²¹

¹Folgende Berichte liegen mir vor:

1837 Januar 2	Bericht des Dekanats Gießen
1837 Januar 4	Bericht des Dekanats Laubach (Versehentlich datiert 1836)
1837 Februar 11	Vorbericht von L. Ebel für das Dekanat Grünberg
1837 Februar 15	Erster Bericht des Dekanats Grünberg
1837 Februar 18	Zweiter Bericht des Dekanats Grünberg (Ergänzung und Berichtigung)

²Im Text versehentlich „solchen“.

³Ich habe den Text dem Schreiben des Großherzoglich Hessischen Superintendenten vom 9. März 1840 entnommen.

⁴Christian Hege erwähnt in seinem Artikel über Hessen im Mennonitischen Lexikon (ML) II 294-303, diesen Zusammenschluß nicht.

⁵Sonst auch „Gingerich“ geschrieben.

⁶Ich habe den Text dem im folgenden erwähnten Schreiben des Konsistoriums entnommen.

⁷Der Text des ersten Stückes ist von Helmut Funck und ergänzend von Horst Quiring transskribiert worden.

⁸Nebeneinnahme.

⁹Die Erwähnung der Märtyrer läßt darauf schließen, daß es sich um den „Ausbund“ handelte (ML I 97f).

¹⁰Lukas 2,27.

¹¹Das Dordrechter Bekenntnis von 1532 (ML I 468f). Vgl. Anm. 18.

¹²Philipp Christian Jakob Engel, Dekan in Gießen.

¹³Über Rheinhessen s. ML II 303 u. II 490; Ibersheim ML II 397-400; Monsheim ML III 160f.

¹⁴Daniel Stauffer (ML II 399).

¹⁵Leonhard Weydmann aus Krefeld (ML IV 521f).

¹⁶Ähnliches wird 45 Jahre später im Reisebericht von Jakob Hege über die Mennoniten in Lothringen berichtet: s.u.S. 71 Anm. 24.

¹⁷Hiermit wendet sich der Verfasser den amischen Mennoniten zu.

¹⁸Am Rand ist von gleicher Hand folgender Titel angegeben: „Katechismus, oder kurze Unterweisung aus der Heiligen Schrift, in Frage und Antwort für Kinder, zum Gebrauch in den Schulen, ausgegeben durch die christliche Menonisten-Gemeinde im Hessischen. Gießen 1834'. Diesem Katechismus angefügt ist: 'Christliche Glaubensbekenntniß der Menonisten-Gemeinde, wie auch Gebete und geistliche Lobgesänge von einem gottseligen Lehrer derselben herausgegeben. Dortrecht den 21n April 1623. Neu aufgelegt Gießen 1834.' “. Die falsche Jahreszahl 1623 (vgl. o. Anm. 11) ist ein Fehler im gedruckten Bekenntnis.

¹⁹Griechisch für „Ausschluß“ (?).

²⁰Griechisch für „Zuhören“.

²¹Ludwig Friedrich Phillip Ebel (1808—1881), Pfarrer in Winnerod.